



## Die Zulässigkeit einer Beschwerde<sup>1</sup>

1. Beschwerdeformular und Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs .....	1
2. Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe und die Sechsmonatsfrist (Artikel 35 § 1 der Konvention) .....	2
3. Missbrauch des Beschwerderechts (Artikel 35 § 3 der Konvention) .....	3
4. Beschwerde, die bereits bei einer anderen internationalen Instanz eingelegt wurde (Artikel 35 § 2 der Konvention) .....	3
5. Opfereigenschaft (Artikel 34 der Konvention).....	3
6. Verantwortlichkeit von Staaten ( <i>Ratione personae</i> ) (Artikel 35 § 3 der Konvention) .....	4
7. Örtliche Zuständigkeit ( <i>Ratione loci</i> ) (Artikel 35 § 3 der Konvention) .....	4
8. Zeitliche Zuständigkeit ( <i>Ratione temporis</i> ) (Artikel 35 § 3 der Konvention).....	4
9. Gegenstand der Rechtssache ( <i>Ratione materiae</i> ) (Artikel 35 § 3 der Konvention) .....	5
10. Kein wesentlicher Nachteil (Artikel 35 § 3 (b) der Konvention) .....	5
11. Offensichtlich unbegründet (Artikel 35 § 3 der Konvention).....	5
12. Abschließende Bemerkungen .....	6

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte weist ungefähr 90% aller erhaltenen Beschwerden als unzulässig zurück. Diese Statistik und unsere Erfahrungen zeigen deutlich, dass der Großteil der individuellen Beschwerdeführer und viele der Rechtsberater bessere Kenntnisse der Zulässigkeitsvoraussetzungen brauchen.

### 1. Beschwerdeformular und Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Damit Ihre Beschwerde vor dem Gerichtshof für zulässig erklärt wird, müssen Sie zuerst alle Informationen angeben, die in dem Beschwerdeformular verlangt werden. Sie müssen zum Beispiel eine Zusammenfassung Ihres Falls hinzufügen; eine Darstellung der Verletzungen ausfüllen und eine Originalunterschrift am Ende des Formulars hinzufügen. Sie müssen auch alle relevanten stützenden Dokumente beifügen, wie zum Beispiel innerstaatliche Urteile.

<sup>1</sup> @ Europarat/Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 2015  
Der Inhalt dieses Textes bindet das Gericht nicht.

Ihre Beschwerde kann nicht anonym eingereicht werden.

Sie müssen Ihren Namen angeben, damit Sie identifizierbar sind.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Identität der Öffentlichkeit bekanntgegeben wird, können Sie einen solchen Antrag entweder in dem Beschwerdeformular oder so bald wie möglich stellen. Sie müssen diesen Antrag begründen und erklären, wie das Preisgeben Ihrer Identität Sie beeinträchtigen würde. Nur der Gerichtshof kann diese Entscheidung treffen. Wenn Ihnen Anonymität zugestanden wird, wird auf Sie entweder mit Ihren Initialen oder mit einem Buchstaben verwiesen werden. Wenn das nicht der Fall ist, wird Ihr Name in allen Dokumenten aufscheinen, die der Gerichtshof online auf seiner HUDOC Datenbank veröffentlicht.

Bitte bedenken Sie, dass all Ihre Dokumente in Bezug auf Artikel 47 des Gerichtshofs auf der Webseite des Gerichtshofs unter der Rubrik „Beschwerdeführer“<sup>2</sup> zu finden sind.

## **2. Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe und die Sechsmonatsfrist (Artikel 35 § 1 der Konvention)**

---

Sie müssen ein vollständiges Beschwerdeformular einreichen vor dem Ende der vorgegebenen Sechsmonatsfrist. Nur eine Einreichung des vollständigen Beschwerdeformulars beendet die laufende Sechsmonatsfrist.

Senden Sie Ihr Beschwerdeformular per Post innerhalb der Sechsmonatsfrist sobald wie möglich. Die Sechsmonatsfrist beginnt an dem Tag des endgültigen innerstaatlichen Urteils, das bezeugt, dass alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft wurden. Wenn das Datum des endgültigen innerstaatlichen Entscheids der 20. Januar ist, müssen Sie das Beschwerdeformular spätestens am 20. Juli mitternachts abschicken. Wenn dieser letzte Tag der Sechsmonatsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, beeinflusst das nicht das Ende der Sechsmonatsfrist.

Und bitte beachten Sie, sobald Protokoll Nr. 15 in Kraft tritt, wird die Sechsmonatsfrist auf vier Monate reduziert.

Hinsichtlich der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe müssen Sie alle Rechtswege in Ihrem Staat durchlaufen haben, die der Situation, über die Sie sich beschweren, Abhilfe hätten leisten können. Dies bezieht sich üblicherweise auf eine Klage vor einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht, gefolgt gegebenenfalls von einem Berufungsverfahren und einem weiteren Berufungsverfahren an einem höheren Gericht wie einem Obersten Gerichtshof oder einem Verfassungsgericht, wenn es diese Möglichkeit gibt.

Zusätzlich müssen Sie die zutreffenden Regeln und Verfahren nach nationalem Recht befolgen. Wenn Ihre Beschwerde nicht von innerstaatlichen Gerichten behandelt werden konnte, weil die Beschwerde nicht fristgerecht eingereicht wurde, kann diese Beschwerde von dem Straßburger Gerichtshof für unzulässig erklärt werden.

---

<sup>2</sup> <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=applicants/deu&c=>

Und schließlich, wenn Sie vor den innerstaatlichen Gerichten Beschwerde einreichen, müssen Sie zumindest das Wesentliche der Verletzung der Konvention geltend machen, die Sie bei uns beklagt haben.

### **3. Missbrauch des Beschwerderechts (Artikel 35 § 3 der Konvention)**

---

Ihre Beschwerde kann für unzulässig erklärt werden, wenn es zu einem Missbrauch des Beschwerderechts kommt.

Das ist der Fall, wenn Sie das Gericht täuschen indem Sie eine Beschwerde unter falschem Namen oder mit gefälschten Dokumenten einreichen; oder wenn Sie es versäumen das Gericht über wichtige Entwicklungen in Ihrem Fall zu informieren, die wesentlich für die Bearbeitung Ihres Falls sind, oder über eine neue Entwicklung, die während des Verfahrens vor dem Straßburger Gerichtshof stattgefunden hat, wie zum Beispiel ein Urteil zu Ihren Gunsten.

Ihre Beschwerde kann für unzulässig erklärt werden, wenn Sie ausfällige Formulierungen gebrauchen, wie Beleidigungen, oder wenn Sie die Verschwiegenheitspflicht in Verfahren bezüglich einer gütlichen Einigung nicht einhalten.

### **4. Beschwerde, die bereits bei einer anderen internationalen Instanz eingelegt wurde (Artikel 35 § 2 der Konvention).**

---

Ihre Beschwerde kann für unzulässig erklärt werden, wenn der Straßburger Gerichtshof eine Beschwerde bereits geprüft hat, die von Ihnen vorgebracht wurde, die dieselben Fakten und Beschwerdepunkte betrifft.

Dasselbe gilt für eine Beschwerde, die im Wesentlichen mit einem Fall übereinstimmt, den Sie bereits vor einer anderen internationalen Instanz eingereicht haben, wie zum Beispiel die UN Menschenrechtskommission.

### **5. Opfereigenschaft (Artikel 34 der Konvention)**

---

Sie können nur dann eine Verletzung geltend machen, wenn Sie Opfer dieser Verletzung sind.

Sie können ein direktes Opfer sein. Zum Beispiel wenn Sie das Opfer von Misshandlungen im Gefängnis geworden sind, die das innerstaatliche Gericht nicht anerkannt oder verurteilt hat oder für welche Sie nicht ausreichend Wiedergutmachung erhalten haben.

Sie können ein indirektes Opfer sein. Dies ist der Fall zum Beispiel, wenn das direkte Opfer stirbt, bevor eine Beschwerde vor dem Straßburger Gerichtshof eingereicht wird, und Sie ein legitimes Interesse als ein nächster Angehöriger haben zu klagen zum Beispiel auf Grund des Todes oder des Verschwindens Ihres Angehörigen. Wenn Ihre Beschwerde jedoch nicht eng genug in Verbindung mit dem Tod oder dem Verschwinden steht, kann Ihre Opfereigenschaft nicht anerkannt werden.

Sie können ein potentielles Opfer sein. Wenn Sie ein Ausländer sind dessen Abschiebung angeordnet, aber noch nicht vollzogen wurde und wo die Durchführung Sie dem Risiko

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Folter in dem Bestimmungsland aussetzen würde.

Und schließlich, wenn ein Opfer während des Verfahrens vor dem Straßburger Gerichtshof stirbt und Sie ein Erbe oder naher Verwandter sind, können Sie seine oder ihre Beschwerde weiterführen, wenn Sie ein legitimes Interesse vorweisen können.

## **6. Verantwortlichkeit von Staaten (*Ratione personae*) (Artikel 35 § 3 der Konvention)**

---

Die Verletzung der Konvention, über die Sie sich beschweren, muss von dem beklagten Staat begangen worden sein oder ihm anderweitig zurechenbar sein.

Ihre Beschwerde kann für unzulässig erklärt werden in Bezug auf den betroffenen Beklagten:

- wenn die Beschwerde gegen ein Individuum gerichtet ist;
- wenn sie gegen einen Staat gerichtet ist, der die Konvention oder die Protokolle noch nicht ratifiziert hat;
- oder wenn sie direkt gegen eine internationale Organisation gerichtet ist, wie zum Beispiel die Institutionen der Europäischen Union, die noch nicht der Konvention beigetreten sind. Wenn Ihre Beschwerde jedoch gegen einen EU Mitgliedstaat gerichtet ist bezüglich der Umsetzung von EU-Recht, kann Ihre Beschwerde für zulässig erklärt werden.

Sie können eine Beschwerde einreichen, wenn Sie eine natürliche Person sind, wenn Sie eine nichtstaatliche Organisation, eine Vereinigung oder ein Privatunternehmen sind. Sie können eine Beschwerde einreichen ungeachtet Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Einwanderungsstatus oder Ihrer Prozessfähigkeit.

## **7. Örtliche Zuständigkeit (*Ratione loci*) (Artikel 35 § 3 der Konvention)**

---

Die Konventionsverletzung, die Sie anklagen, muss innerhalb der örtlichen Zuständigkeit eines Vertragsstaates oder in einem von diesem effektiv kontrollierten Gebiet erfolgt sein.

Ein beklagter Staat, zum Beispiel, kann für die Handlungen seines diplomatischen und konsularischen Personals im Ausland im Zuge einer diplomatischen Mission verantwortlich sein, wo diese Autorität und Kontrolle über Personen außerhalb des Staatsgebiets ausüben.

## **8. Zeitliche Zuständigkeit (*Ratione temporis*) (Artikel 35 § 3 der Konvention)**

---

Die beklagten Handlungen und Fakten müssen nach dem Datum des Inkrafttretens der Konvention in dem beklagten Staat stattgefunden haben.

Ihre Beschwerde kann jedoch für zulässig erklärt werden, wenn sie die fortlaufende Situation verursacht hat, die vor der Ratifizierung begonnen hat und nach diesem Datum bestehen blieb. Zum Beispiel fand das Gericht, dass es die Zuständigkeit hatte zu entscheiden ob das Verschwinden von Personen 13 Jahre bevor der beklagte Staat das Recht auf Individualbeschwerde anerkannt hat. Das Verschwinden ist nicht ein unmittelbares Geschehen oder Ereignis. Und daher hält eine

verfahrensrechtliche Pflicht möglicherweise so lange an bis das Schicksal dieser verschwundenen Person nicht aufgeklärt wurde, sogar wenn angenommen wird, dass diese Person tot sei.

## **9. Gegenstand der Rechtssache (*Ratione materiae*) (Artikel 35 § 3 der Konvention)**

---

Sie müssen sich auf einen Konventionsartikel berufen, der unter der Konvention und den Protokollen geschützt ist, wie das Recht auf Leben oder das Recht auf ein faires Verfahren. Ihre Beschwerde kann als unvereinbar zurückgewiesen werden auf Grund des Gegenstands der Rechtssache. Wenn Sie zum Beispiel ein Recht auf einen Führerschein geltend machen oder ein Recht in einen Vertragsstaat einzureisen oder dort zu wohnen, wenn Sie kein Staatsbürger sind.

Ihre Beschwerde muss in den Anwendungsbereich des Rechts fallen, auf das Sie sich berufen, so wie das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz des Eigentums. Die Garantien von Artikel 6 der Konvention, zum Beispiel, sind nicht für Asyl- oder Abschiebungsverfahren oder für die meisten Steuerverfahren anwendbar.

## **10. Kein wesentlicher Nachteil (Artikel 35 § 3 (b) der Konvention)**

---

Ihre Bewerbung kann für unzulässig erklärt werden, wenn für Sie kein wesentlicher Nachteil entstanden ist.

Das kann der Fall sein auf Grund des unbedeutenden finanziellen Elements Ihrer Beschwerde. Wenn Sie zum Beispiel die Nichtvollstreckung eines Urteils von EUR 34 oder Lohnauszahlungen von EUR 200 anklagen. Die Verletzung des Rechts muss einen gewissen Schweregrad erreichen um eine Prüfung durch ein internationales Gericht zu rechtfertigen.

Es gibt jedoch zwei Schutzklauseln innerhalb dieses Kriteriums: erstens wenn die Achtung der Menschenrechte eine Prüfung zur Sache erfordert. In einem Fall, wo nur EUR 17 auf dem Spiel standen, hat das Gericht entschieden, dass ein Grundsatzurteil notwendig sei, da es der erste Fall nach einer Änderung in der nationalen Gesetzgebung war.

Die zweite Schutzklausel verlangt, dass ihr Fall gebührend von einem innerstaatlichen Gericht geprüft wurde. In einem Fall, hat das Gericht die Beschwerde bezüglich EUR 70 für zulässig erklärt, da nach nationalem Recht keine Möglichkeit für eine wirksame Beschwerde bestand.

Bitte beachten Sie, sobald Protokoll Nr. 15 in Kraft tritt, wird diese zweite Schutzklausel entfernt.

## **11. Offensichtlich unbegründet (Artikel 35 § 3 der Konvention)**

---

Ihre Beschwerde kann für offensichtlich unbegründet erklärt werden, auch wenn alle formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die bisher genannt wurden, erfüllt wurden. Dies ist der Fall, wenn Ihre Bewerbung keinen Anschein einer Verletzung der Konventionsrechte erkennen lässt oder wenn es eine gefestigte und reichhaltige Rechtsprechung für ähnliche oder identische Situationen gibt, in denen auch keine Konventionsverletzung gefunden wurde.

Ihre Beschwerde kann für offensichtlich unbegründet erklärt werden, wenn Sie es versäumt haben genügend Beweise vorzubringen, die Ihre Fakten und rechtliche Argumente stützen. Wenn Sie es zum Beispiel versäumen zu erklären warum der Artikel der Konvention, auf den Sie sich berufen, verletzt wurde.

Ihre Beschwerde kann für offensichtlich unbegründet erklärt werden, wenn Sie so verworren ist, dass es aus objektiver Sicht für den Gerichtshof unmöglich ist, Ihre Beschwerdepunkte zu verstehen. Dasselbe gilt für abwegige Beschwerden, die eindeutig erfunden sind oder offensichtlich dem vernünftigen Menschenverstand widersprechen.

Und schließlich, der Straßburger Gerichtshof, ist nicht ein „Vierte-Instanz“ Gericht, es ist kein Berufungsgericht oder ein Gericht, das Entscheidungen von innerstaatlichen Gerichten aufheben oder Fälle wieder aufrollen kann. Es kann weder die Feststellung des Sachverhalts des innerstaatlichen Gerichts in Ihrem Fall in Frage stellen noch die Beurteilung oder die Anwendung von nationalem Recht oder Ihrer Schuld oder Unschuld in einem Strafprozess.

## **12. Abschließende Bemerkungen**

---

Und schließlich, Verfahren vor dem Straßburger Gerichtshof sind gratis. Sie müssen nicht von einem Anwalt vertreten werden, zumindest nicht in der Anfangsphase, und Sie können Ihre Beschwerde in einer der Sprachen der Mitgliedsstaaten einreichen.

Bitte beachten Sie, dass es kein Berufungsverfahren gegen den Entscheid gibt, der Ihre Beschwerde für unzulässig erklärt. Wenn Ihr Fall eindeutig unzulässig ist, wird Ihnen der Gerichtshof in angemessener Zeit schreiben. Wenn Ihre Beschwerde allerdings zulässig ist, wird der Gerichtshof dazu übergehen zu entscheiden, ob Ihre Konventionsrechte verletzt wurden oder nicht.

Die meisten Entscheide und Urteile des Gerichtshofs werden auf seiner HUDOC<sup>3</sup> Datenbank veröffentlicht.

Um die größte Chance zu haben, dass Ihre Beschwerde für zulässig erklärt wird, beachten Sie bitte alle Zulässigkeitskriterien, die hier angeführt wurden. Und zögern Sie nicht die HUDOC Datenbank oder die Webseite des Gerichtshofs zu Rate zu ziehen. Und auch die anderen vom Gerichtshof veröffentlichten Publikationen, wie zum Beispiel der Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen<sup>4</sup>, den Sie auf der Webseite des Gerichtshofs finden können.

---

<sup>3</sup> <http://hudoc.echr.coe.int/>

<sup>4</sup> [http://www.echr.coe.int/Documents/Admissibility\\_guide\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Admissibility_guide_DEU.pdf)